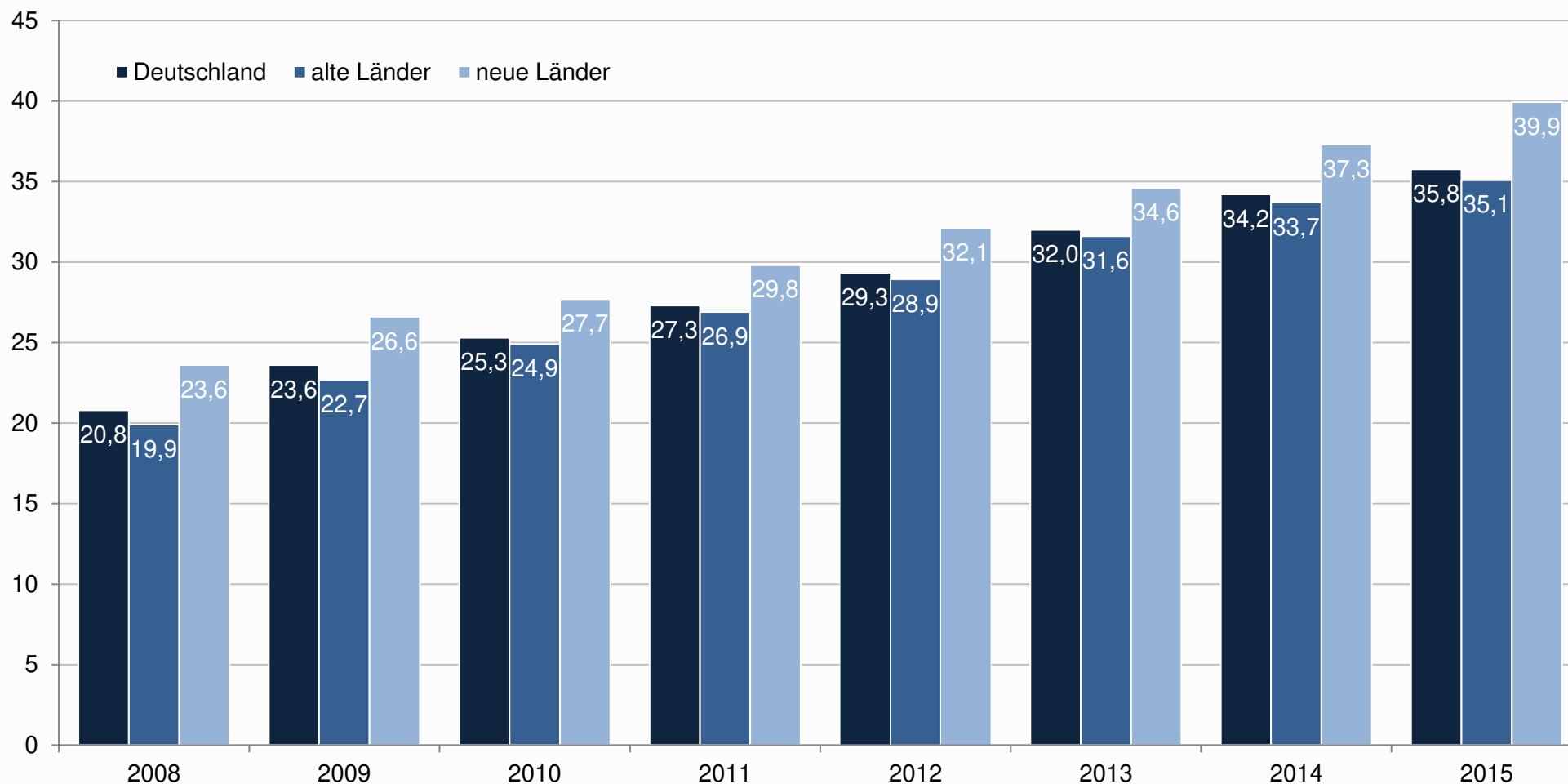


■ **Beteiligung von Vätern am Elterngeldbezug für Kinder der Jahrgänge 2008 - 2015**
 in % der Kinder*, Geburtszeiträume der Kinder 1. Vj. 2008 - 4.Vj. 2015



*) Anteil der Kinder, von denen (auch) der Vater - für mindestens einen Monat - Elterngeld bezogen hat.

Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2019), Öffentliche Sozialleistungen - Statistik zum Elterngeld - Beendete Leistungen, verschiedene eigene Berechnungen.



Beteiligung von Vätern am Elterngeldbezug nach Geburtszeiträumen der Kinder 2008 – 2015

Die Elterngeldstatistik zeigt, dass sich die Väter der im Jahr 2015 geborenen Kinder zu mehr als einem Drittel (35,8%) am Elterngeldbezug beteiligen – entweder durch Nutzung allein der Partnermonate, durch eine längere Erwerbsreduzierung/-unterbrechung oder auch zeitlich parallel mit den Müttern. Die Mütterbeteiligung dominiert hingegen eindeutig: Sie liegt im gleichen Jahr bei 95 %.

Allerdings lassen sich im zeitlichen Verlauf Veränderungen erkennen. Die Väter der im Jahr 2008 geborenen Kinder weisen eine Beteiligung auf, die um 15 Prozentpunkte niedriger liegt. Dieser Trend ändert indes wenig daran, dass sich die Väterbeteiligung im Wesentlichen auf die zwei Partnermonate beschränkt, währenddessen die Mütter das Elterngeld weit überwiegend für 12 Monate beziehen (vgl. [Abbildung VII.22b](#)).

Dieser Befund wird bestärkt, wenn allein die Zahl der Männer im Elterngeldbezug (vgl. [Abbildung VII.39](#)) betrachtet wird: Bei der Beendigung des Leistungsbezuges waren (für im Jahr 2015 geborene Kinder) 27,2 % der Leistungsbezieher Männer. Die mit 34,2 % etwas höhere Quote der Väterbeteiligung in dieser Abbildung resultiert aus der Wahl einer anderen Perspektive, nämlich der der Kinder. Aufgrund von Mehrlingsgeburten ist der Anteil der Kinder, deren Vater Elterngeld bezogen hat, größer als die reine Zahl der Väter im Elterngeldbezug.

Hintergrund:

Ziel des Elterngeldes ist es, durch die Anknüpfung an das individuelle Erwerbseinkommen die wirtschaftliche Selbstständigkeit innerhalb der Partnerschaft zu sichern und die partnerschaftliche Teilhabe auch von Vätern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu fördern. Denn durch die einkommensabhängige Leistung können auch Väter, die in der Regel das höhere Einkommen in der Familie haben, ihre Erwerbsarbeit unterbrechen, ohne wie zuvor einen tiefen Einkommenseinschnitt befürchten zu müssen. Zudem besteht die Erwartung, dass durch die Einkommensabhängigkeit der Leistung die mit der Entscheidung für ein Kind verbundenen Opportunitätskosten sinken und die Geburtenziffer bei höher Qualifizierten und besser Verdienenden steigt.

Basiselterngeld:

In der Basisvariante sah bzw. sieht das Elterngeld nach wie vor einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Zwei zusätzliche Partnermonate erhöhen die mögliche Bezugsdauer des Elterngeldes von 12 auf 14 Monate. Diese verfallen, falls der Partner nicht ebenfalls Elterngeld beantragt. Die Monate des Elterngeldbezugs können beliebig zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt oder auch gemeinsam genommen werden, wobei eine Berufstätigkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden kann. Wer mehr als 30 Stunden

in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Auch die Ehe- bzw. LebenspartnerInnen, die das Kind betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können Elterngeld erhalten. Anspruch auf Elterngeld haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Den Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei einer Stundenreduzierung lieferte bislang der tatsächliche Einkommensausfall. Nahmen beide Elternteile nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit (in Teilzeit) wieder auf, so führte die Anrechnung des Erwerbseinkommens dazu, dass das Elterngeld gekürzt wurde. Diese Berechnungsmodalität hatte zur Folge, dass insbesondere Frauen auf eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit verzichteten, und die Betreuung der Kinder in Vollzeit ausübten. Um die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen, wurde zum 1.1.2015 das Elterngeldplus eingeführt, das für Eltern von Kindern gilt, die nach dem 1.7.2015 geboren wurden.

Elterngeld plus:

Das Elterngeld Plus kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden und liegt zwischen minimal 300 Euro und maximal 900 Euro im Monat. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden nachgehen, die nicht negativ auf das Elterngeld angerechnet wird. Anhand des Einkommens aus der Teilzeiterwerbstätigkeit errechnet sich die Höhe des Elterngeld Plus. Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus wieder ausgeglichen werden. Wird während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf ElterngeldPlus. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens das Mindestelterngeld in Höhe von 300 € gewährt. Dieser Mindestbetrag lässt sich ebenfalls halbieren und auf einen längeren Zeitraum strecken. Auch das ElterngeldPlus wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des Elterngeld Plus um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 25-30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines Elterngeld Plus-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen.

Methodische Hinweise

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf Personen, deren Elterngeldbezug im Bezugszeitraum gemeldet wurde, sowie Angaben zum Elterngeldbezug dieser Personen. Damit werden Personen, die über das Berichtsjahr hinaus Elterngeld beziehen, in dieser Statistik ebenfalls erfasst.

Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2008 als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs mit Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Elterngeld im Vordergrund.

Zu beachten ist die neue Rechtslage für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder. Durch die Einführung von Elterngeld Plus kann sich die Bezugsdauer von Leistungen auf bis zu 32 Monate ausweiten. Dementsprechend verlängert sich im Vergleich zu vorhergegangenen Veröffentlichungen auch der Beobachtungszeitraum ab dem Jahr 2015.